

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 461. Sitzung des Senats
am 10. Dezember 225 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn

über das Auswahlverfahren

im Masterstudiengang

Intelligent Mechatronic Systems
vom 10.11.2025

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner jeweils gültigen Fassung sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), in seiner jeweils gültigen Fassung und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 10. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und

Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Antrag auf Zulassung muss:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Auf Beschluss des Dekanates und mit Zustimmung der Akademischen Abteilung können diese Bewerbungsfristen verkürzt werden:

- für das Sommersemester bis zum 01. Dezember
- für das Wintersemester bis zum 15. Juni

Eine Verkürzung der Bewerbungsfristen wird

- für das Sommersemester bis zum 01. Oktober
- für das Wintersemester bis zum 1. April

auf der Homepage des Studiengangs bekanntgemacht.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt

die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zu den oben genannten Studiengängen kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelor oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 29 Abs. 2, S. 5 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können unter den in § 7 Abs. 2 genannten Auflagen nur zugelassen werden, wenn Studienplätze aufgrund der Nichtannahme der Zulassung in den Fällen des Satzes 1 voraussichtlich verfügbar geblieben sind. Zur Gewährleistung der Vermittlung der Kompetenzziele soll die Zahl der nach Satz 2 zugelassenen Bewerber 40 % der Kapazität des ersten Studiensemesters nicht übersteigen.
2. Das für die Zulassung maßgebliche Erststudium nach Nummer 1 beinhaltet einen berufsqualifizierenden ingenieurwissenschaftlichen Abschluss oder ein vergleichbares Studium mit einem überwiegenden ingenieurwissenschaftlichen Anteil (Fachanteil mindestens 50 v. H.).
3. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Nummer 1 genannten Hochschulstudium. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie oder er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Die Ausnahmefälle dürfen einen Anteil von 20 % der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission in einem dazu anberaumten Auswahlgespräch. Das Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission dauert mindestens 30 Minuten und wird schriftlich protokolliert.

Im Fall eines ausländischen Hochschulabschlusses kann das Vorliegen eines Prädikatsexamens auch dann angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelten ECTS-Grade von „B“ oder besser nachgewiesen wird.

Bewerberinnen und Bewerber, denen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses

nach § 2 noch kein Bachelorzeugnis ausgestellt wurde, haben der Bewerbung die Bescheinigung „Vorläufige Bachelor-Bescheinigung zur Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang“ gemäß § 3 Nr. 11 der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn beizufügen.

4. Gute Beherrschung der englischen Sprache. Die erforderlichen Englischkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn ein englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit dem englischsprachigen Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS oder äquivalent erworben wurden. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Weiterhin können Englischkenntnisse mittels eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens nachgewiesen werden. Die Zertifizierungsverfahren sind in der Anlage 1 „Zertifizierungsverfahren in englischer Sprache für englischsprachige Studiengänge“ aufgeführt. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 7 der allg. Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 24.04.2024.

§ 4 a Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist die fachliche Eignung für den jeweiligen Studiengang.

Fachlich geeignet ist, wer im Rahmen seines Abschlusses nach § 4 Nr. 2 Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die denen des jeweiligen grundständigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Heilbronn im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang entsprechen, für den die Zulassung beantragt wird.

Die Auswahlkommission nach § 3 stellt die erforderlichen Kompetenzen anhand der mit der Bewerbung eingereichten Dokumentation eines vom Bewerber bearbeiteten ingenieurwissenschaftlichen Projektes fest. Die Dokumentation muss in englischer Sprache verfasst sein und einen Umfang zwischen 10-40 Seiten aufweisen. Die Dokumentation muss eine Zusammenfassung (Abstract) mit max. 500 Wörtern enthalten. Werden die erforderlichen Kompetenzen nicht erfüllt, nimmt der Bewerber nicht am Auswahlverfahren teil.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nachfolgenden Kriterien bewertet:
 1. Studienleistung (Abschlussnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss.
 2. Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 2,5 ist, erhält die Bewerberin oder der Bewerber zehn Zulassungspunkte. Die hierdurch erreichbare

- Maximalpunktzahl beträgt 150 Zulassungspunkte.
3. Für die eingereichte Dokumentation eines vom Bewerber bearbeiteten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (s. §4) vergibt die Auswahlkommission 0 bis 150 Zulassungspunkte.
- (3) Die Zulassungspunkte aus Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden addiert.
- (4) Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Zulassungspunktzahl vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit wird ausgewählt, wer die bessere Abschlussnote nach Abs. 2 Nr. 1 hat.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag online einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage von Sprachzeugnissen. Das Sprachzeugnis ist als Kopie des Originaldokumentes vorzulegen.
3. Dokumentation eines vom Bewerber bearbeiteten ingenieurwissenschaftlichen Projektes

§ 7 Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ETCS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den die Bewerberin oder den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte nach Beschluss des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses gemäß den Vorgaben

der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Heilbronn zu erwerben, auf denen der Masterstudiengang aufbaut

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026.

Heilbronn, den 10. Dezember 2025

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 10. Dezember 2025

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

Anlage zur
Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn
über das Auswahlverfahren
im Masterstudiengang

Intelligent Mechatronic Systems

Anlage 1:

**Zertifizierungsverfahren in englischer Sprache für englischsprachige
Studiengänge**

Die englischen Sprachkenntnisse sind, sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers handelt, durch den TOEFL-Test mit mindestens 79 Punkten nachzuweisen. Als gleichwertig werden anerkannt: First Certificate in English (FCE) mit der Mindestnote C (passed), TOEIC-Test mit mindestens 730 Punkten oder IELTS Test Level 6.0 oder Oxford Test of English mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 120 und Niveau B2 in allen Modulen oder ein mindestens einjähriger zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen durch ein Studium an einer englischsprachigen Hochschule, Arbeitszeugnisse oder ähnliche Urkunden.